

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 13. September 2017

**732.**

### **Schriftliche Anfrage von Roberto Bertozzi und Rolf Müller betreffend Unterstützung der vorläufig aufgenommenen Asylbewerbenen mittels Asylfürsorge statt gemäss SKOS-Richtlinien, Einschätzung des Einsparpotenzials für die Stadt und Möglichkeiten der Unterstützung in Form von Sachleistungen**

Am 14. Juni 2017 reichten Gemeinderäte Roberto Bertozzi und Rolf Müller (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/191, ein:

Seit dem 1. Oktober 2016 ist die Änderung des Ausländergesetzes, AuG, SR 142.20, des Bundes in Kraft, welche die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen mit Ausweis F bestimmt. Personen mit Ausweis F sind vorläufig Aufgenommene, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, aber momentan der Vollzug der Aus- oder Wegweisung aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Im Zusammenhang mit diesen Personen mit Ausweis F werden die Kantone nach Art. 82 Abs. 3 des Asylgesetzes angewiesen, sie nach folgenden Grundsätzen zu unterstützen:

- Die Unterstützung für vorläufig aufgenommene Personen ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten.
- Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung

Heute werden in 21 Kantonen vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F nicht mehr mit der Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien unterstützt, sondern mit der Asylfürsorge. Am 3. April 2017 hat auch der Zürcher Kantonsrat beschlossen, dass vorläufig aufgenommene Asylbewerber mit Ausweis F im Kanton Zürich nicht mehr nach den grosszügigen SKOS-Richtlinien durch die Sozialhilfe unterstützt werden, sondern neu auch der Asylfürsorge unterstellt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass der Ansatz für die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen mit Ausweis F in der Sozialhilfe unter dem Ansatz der übrigen Bevölkerung liegt, gemäss dem Schlechterstellungsgebot in der Bundesgesetzgebung?
2. Wie hoch schätzt der Stadtrat die Einsparungen ein, die in der Sozialhilfe entstehen, wenn vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F nur noch nach der Asylfürsorge unterstützt werden? Bitte um eine detaillierte Auflistung der Einsparungen und deren Höhe.
3. Prüft bzw. erbringt der Stadtrat für vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F die Unterstützung in Form von Sachleistungen, wie es im Asylgesetzes vorgesehen ist, statt mit Geldleistungen? Wenn ja, wie, in welchem Ausmass und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Zu Frage 1 («Wie stellt der Stadtrat sicher, dass der Ansatz für die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen mit Ausweis F in der Sozialhilfe unter dem Ansatz der übrigen Bevölkerung liegt, gemäss dem Schlechterstellungsgebot in der Bundesgesetzgebung?»):**

Massgebend für die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen ist das kantonale Sozialhilfegesetz. Wird dieses angepasst, ist dies für die Stadt Zürich verbindlich und wird so zur Anwendung gelangen.

#### **Zu Frage 2 («Wie hoch schätzt der Stadtrat die Einsparungen ein, die in der Sozialhilfe entstehen, wenn vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F nur noch nach der Asylfürsorge unterstützt werden? Bitte um eine detaillierte Auflistung der Einsparungen und deren Höhe.»):**

Für die Stadt Zürich ergeben sich unter dem Strich keine Einsparungen sondern eine finanzielle Mehrbelastung, wenn vorläufig Aufgenommene nicht mehr nach den Ansätzen der Sozialhilfe sondern jenen in der Asylfürsorge unterstützt werden. Zahlen lassen sich nur schätzen, da sich die Zahl der vorläufig Aufgenommenen laufend ändert, ebenso wie die Fallkonstellationen (Einpersonen- im Verhältnis zu Mehrpersonenhaushalten). Eine grobe Hochrechnung, basierend auf den Fallzahlen Ende 2016, ergibt folgende finanziellen Auswirkungen: Mit dem Wechsel auf das tiefere Niveau der Asylfürsorge wäre zwar den vorläufig Aufgenommenen für die Lebenshaltungskosten 2,5 Mio. Fr. weniger ausbezahlt worden. Durch den Sys-

temwechsel hätte der Kanton der Stadt jedoch 6 Mio. Fr. weniger rückvergütet. In der Sozialhilfe übernimmt der Kanton für Ausländerinnen und Ausländer die Kosten für die Sozialhilfe während der ersten zehn Jahre vollumfänglich. In der Asylfürsorge entrichtet der Kanton dagegen nur während sieben Jahren eine Pauschale pro Person und Tag. Die Verkürzung der Rückerstattungsdauer um drei Jahre und die tiefere Pauschale, die nur auf das Sicherstellen der Grundversorgung und nicht auf Integration ausgerichtet ist, führen deshalb zu einer Kostenverlagerung vom Kanton auf die Städte und Gemeinden. Der Stadt wäre daraus netto eine Mehrbelastung von 3,5 Mio. Fr. erwachsen.

**Zu Frage 3 («Prüft bzw. erbringt der Stadtrat für vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F die Unterstützung in Form von Sachleistungen, wie es im Asylgesetzes vorgesehen ist, statt mit Geldleistungen? Wenn ja, wie, in welchem Ausmass und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?»):**

Die Unterstützung für vorläufig Aufgenommene wird nicht in Form von Sachleistungen erbracht, sondern wie in der Sozialhilfe üblich mit Geldleistungen. Das ergibt sich schon dadurch, dass vorläufig Aufgenommene in der Stadt Zürich individuell und selbstständig wohnen, entweder auf dem freien Wohnungsmarkt oder in Wohnraum, der durch die AOZ zur Verfügung gestellt wird. Das selbstständige Wohnen ist ein wichtiger Schritt im Integrationsprozess, weshalb in der Stadt Zürich nur im Ausnahmefall auf die Unterbringung in Asylzentren zurückgegriffen wird. Das Ausrichten der Unterstützung in Form von Sachleistungen wäre mit vertretbarem Aufwand nur dann möglich, wenn vorläufig Aufgenommene in Kollektivunterkünften untergebracht würden. Aber auch in Kollektivunterkünften wie in kantonalen Durchgangszentren werden heute nur ein Teil der Unterstützung in Form von Sachleistungen und ein anderer Teil mit Geldleistungen erbracht.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**